

Produktbeschreibung –Vereinshaftpflichtversicherung mit Fairplayklausel

Der genaue Deckungsumfang ist dem Bedingungsheft „Vertragsunterlagen zur Haftpflichtversicherung für Betriebe, Berufe, Vereine und kurzfristige Veranstaltungen“ zu entnehmen.

Soweit nichts anders genannt wird, beträgt die Grundversicherungssumme des Vertrages

3.000.000 € pauschal für Personen-/Sach- und Vermögensschäden

und ist 3fach maximiert für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

Vereinshaftpflichtversicherung (Es gelten die Allgemeine Vereinshaftpflichtbedingungen (AVHB))

Sofern im Einzelnen nicht besonders aufgeführt, gilt die Deckung im Rahmen und Höhe der Grundversicherungssummen.

Mitversichert ist:

- Mitversicherte Personen
 - Mitglieder des Vorstandes und die vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder in dieser Eigenschaft;
 - sämtlicher übrigen Mitglieder aus der Betätigung im Interesse und für Zwecke des versicherten Vereines bei Vereinsveranstaltungen;
 - sämtlicher übrigen Angestellten und Arbeiter für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung für den Versicherungsnehmer verursachen.
 - Vereinsmitgliedern, die als Honorarkraft für den Verein als Kursleiter/innen tätig sind. Versicherungsschutz besteht subsidiär, eine eigene Berufshaftpflichtversicherung geht dieser Versicherung in jedem Falle vor. Nicht mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht von sonstigen selbständigen Honorarkräften. Mitversichert bleibt die gesetzliche Haftpflicht des Vereines selbst aus der Beauftragung von Honorarkräften.
 - (neu) ehrenamtlich tätige Personen, auch, soweit sie nicht Mitglied des versicherten Vereines sind
- gewöhnliche satzungsgemäße oder sonst sich aus dem Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen (z. B. Mitgliederversammlungen, Vereinsfestlichkeiten, interne und offene Wettbewerbe, „Tag der offenen Tür“) und zwar im folgenden Umfang Ziffer 2.1 (mitversicherte Veranstaltungen) der AVHB gilt gestrichen, hierfür gilt:
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus
 - der Durchführung von internen Veranstaltungen (z.B. Mitgliederversammlung, interne Vereinsfeiern); (Hinweis: Als intern gilt eine Veranstaltung, die sich dem Grunde nach an Mitglieder des Vereins richtet, die Teilnahme von Gästen (z.B. Ehepartner, Redner, oder sonstige **eingeladene** Personen) beeinträchtigt nicht die Mitversicherung.
 - Tag der offenen Tür;
 - der Teilnahme an regionalen Stadtteil-, Orts-, Straßen- oder Brauchtumsfesten mit eigenen Ständen einschließlich Betrieb von eigenen (auch gemieteten) Tanz- und Restaurationszelten.
 - der Vermietung des Betriebs-/Vereinsgeländes bzw. vereinseigener Räume an Dritte zur Durchführung von Veranstaltungen (Verkehrssicherungspflicht).

Nicht mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht von Dritten aus der Durchführung von Veranstaltungen auf dem Betriebs-/Vereinsgelände bzw. in vereinseigenen Räumen (Veranstalterhaftpflichtversicherung für Dritte); **Öffentliche Veranstaltungen sind nur nach besonderer Vereinbarung und ggf. gegen Beitragszuschlag mitversichert.**
- **bei Reit- und Fahrvereinen**
auch aus der Durchführung von Reit- und Fahrveranstaltungen, Rennen, Turnieren, Wettreiten, Schlepp- und Schnitzeljagden und der dazu erforderlichen Übungen.
- **bei Gebirgs- und Verschönerungsvereinen**
auch aus der Unterhaltung von Wegen, Aussichtstürmen und dergleichen.
 - Nachhaftung bei endgültiger Vereinseinstellung entsprechend der abgelaufenen Vertragslaufzeit, höchstens 5 Jahre;
 - Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht für selbstgenutztes Vereinsgrundstück – einschließlich Überlassung an Dritte bis zu einem Mietwert von 25.000 € p.a.;
 - Bauherrenhaftpflicht ohne Bausummenbegrenzung für eigene Bauvorhaben auf selbstgenutzten Vereinsgrundstücken;
 - aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen einschließlich der Vorführung von Vereinsaktivitäten. Mitversichert ist die Abgabe von Informationsmaterial, Werbegeschenken sowie die Bewirtung der Gäste während dieser Veranstaltungen;
 - aus Reklameeinrichtungen (z.B. Transparenten, Reklametafeln, Leuchtröhren und dergleichen);
 - Besitz und Betrieb von nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Kränen, Winden und Gerüsten sowie deren gelegentliche Überlassung an Dritte;
 - Als Inhaber von Verkaufsstellen für Zwecke des versicherten Vereines;
 - Vorsorgeversicherung im Umfang des Vertrages;
 - Versehensklausele für nicht gemeldete Risiken;
 - Vermögensschäden und Vermögensschäden Datenschutz (Auf die eingeschränkte Deckung wird ausdrücklich hingewiesen)
- Auslandsschäden – weltweit –
Für Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung in die USA, US-Territorien oder nach Kanada bestimmt waren, besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung. Bei Schäden in USA/Kanada oder deren Territorien beträgt die Selbstbeteiligung 5.000 €, nicht jedoch bei Geschäftsreisen, Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkte.
Ausgeschlossen bleibt die Haftpflicht für im Ausland gelegene vereinseigene Grundstücke, Gelände oder Räumlichkeiten.
- Beauftragung von Subunternehmern (einschließlich Transportunternehmen), nicht jedoch die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer;
- Schlüsselverlust (einschl. Codekarten);
- Abhandenkommen von Sachen (Betriebsangehörige und Besucher);
- Vertraglich übernommene Haftpflicht des Vertragspartners als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer;

- Schiedsgerichtsvereinbarung;
- Mietsachschäden;
- Tätigkeitsschäden
 - durch Be- und Entladen;
 - an Leitungsschäden – Selbstbeteiligung 150 €;
 - sonstige Tätigkeitsschäden – Selbstbeteiligung 150 €;
- Abwässerschäden;
- Strahlenschäden;
- Produkthaftpflicht (Personen-/Sachschäden wegen Sachmängeln in Folge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften);
- Ansprüche mitversicherter Personen untereinander;
- Ansprüche gesetzlicher Vertreter des Versicherungsnehmers;
- Fairplayklausel
 - Anerkennungsklausel;
 - Änderung des Bedingungswerkes;
 - Versehensklausel bei Schadenmeldung;
 - Sachverständigengutachten.
- erweiterter Strafrechtsschutz.

Internetzusatzdeckung (Es gelten die Zusatzbedingungen für die Nutzer von Internet-Technologien (ZBInternet))

- bis zu einer Höchstersatzleistungssumme von 2.000.000 € innerhalb der Grundversicherungssummen des Vertrages;
- in gleicher Höhe mitversichert Verletzung von Namensrechten.

Ansprüche aus Benachteiligung (AGG-Dekung)

(Es gelten die Allgemeine Bedingungen zur Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen – AVB Benachteiligungen (Stand April 2014))

Mitversichert sind auf Grundlage der „Allgemeine Bedingungen zur Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen – AVB Benachteiligungen (Stand April 2014“ Ansprüche aus Benachteiligung bis zu einer Höchstersatzleistungssumme von 50.000 €, 1fach maximiert für alle Schäden eines Versicherungsjahres, innerhalb der Grundversicherungssummen des Vertrages. Die Selbstbeteiligung beträgt 250,00 €.

Hinsichtlich Beginn des Vertrages, Beitragszahlung und Beendigung des Vertrages gelten die Bestimmungen der AHB.

Umweltversicherung (Es gelten die Umweltversicherung der Ostangler Brandgilde (Umwelthaftpflicht-/Umweltschadens-Basisversicherung) (UmVOB))

Die Ersatzleistung für mitversicherte Umweltrisiken steht in Höhe und innerhalb der Grundversicherungssummen des Vertrages – 1fach maximiert für alle Schäden eines Versicherungsjahres – zur Verfügung. Von jedem unter den Versicherungsschutz fallenden Umweltschaden trägt der Versicherungsnehmer 1.000 € selbst. Diese Selbstbeteiligung gilt nicht bei Schäden durch Brand und Explosion.

Umwelthaftpflichtversicherung (UHV)

- Umwelthaftpflicht-Basisdeckung;
- Umwelthaftpflicht-Regressdeckung;
- Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles.

Umweltschadensversicherung (USV)

- Umweltschadens-Basisdeckung;
- Umweltschadens-Produktisiko;
- Umweltschadens-Regressdeckung;
- Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles bis 500.000 €;
- Ausgleichssanierung bis 500.000 €
- Vorsorgeversicherung bis 500.000 €
- USV-Zusatzbaustein 1 (einschl. Grundwasser) bis 1.000.000 €

Grundsätzlich mitversichert (UHV/USV)

- Kleingebinde bis 3.000 l (bis 205 l je Gebinde) auf eigenem Betriebsgrundstück;
- Fett-/Benzin-/Ölabscheider auf eigenem Betriebsgrundstück;
- betrieblichen Anlagen, sofern diese nicht einem förmlichen Genehmigungsverfahren nach §4 Abs. 1 Bundesimmissionschutz-Gesetz (BlmschG) in Verbindung mit §10 BlmschG oder einer Deckungsvorsorge unterliegt. Ausgeschlossen bleiben Anlagen zur Verwertung/Beseitigung von Abfällen sowie Deponien.

Hinweis: Anlagen gemäß Anhang 1 und 2 Umwelthaftungsgesetz (UHG) können nur nach besonderer Prüfung über einen gesonderten Vertrag versichert werden. Sind derartige Anlagen vorhanden, entfällt die Mitversicherung für Umweltrisiken vollständig, Versicherungsschutz besteht dann nur über besondere Vereinbarung.

Sonstige Deckungserweiterungen

Arbeits- und Liefergemeinschaften (Vereine)

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet. Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

1. Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma/Partnerverein die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.
2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
3. Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
4. Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer 1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.
5. Versicherungsschutz im Rahmen der Ziffer 1 bis 3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

Erweiterungen des Versicherungsschutzes Vereinshaftpflichtversicherung gegen Beitragszuschlag

- Kraftfahrzeuge bis 6 km/h und selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Gabelstapler bis 20 km/h;
- Öffentliche Veranstaltungen
- Sondervereinbarung Veranstaltungen (Kulturzentrum)

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung von Veranstaltungen für Dritte (Verkehrssicherungspflicht und Organisationsdeckung) oder im eigenen Namen (eigene Veranstalterhaftpflichtversicherung) auf dem **Betriebs-/Vereinsgelände sowie in vereinseigenen Räumen**. Mitversichert ist insoweit auch Auf- und Abbau von Zelten und Bühnen. Nicht mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht von Dritten aus der Durchführung von Veranstaltungen auf dem Betriebs-/Vereinsgelände bzw. in vereinseigenen Räumen (Veranstalterhaftpflichtversicherung für Dritte);

Öffentliche Veranstaltungen auf **fremden Grundstücken** sind nur nach besonderer Vereinbarung und ggf. gegen Beitragszuschlag mitversichert.

- **Mietsachschäden an beweglichen Sachen**
Höchstersatzleistungssumme 30.000 EUR (2-fach), innerhalb der Grundversicherungssummen des Vertrages - Selbstbeteiligung 150 EUR.

Eingeschlossen ist abweichend von Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7 AHB die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an für einen kurzfristigen Zeitraum gemieteten, geliehenen, gepachteten oder aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrages in Besitz befindlichen Sachen.

Versicherungsschutz besteht nur, soweit nicht andere Versicherungen (z.B. Kaskoversicherungen) zur Ersatzleistung herangezogen werden können.

Bei Einsatz in einer Arbeitsgemeinschaft beschränkt sich die Entschädigung auf den Teil der Quote, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Die für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften bestehenden Bestimmungen haben weiterhin Geltung.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden infolge Transports und Vermögensfolgeschäden

○ **Bei Schul- oder KiTa-Verein und dgl. über HZB-Schule mitversicherbar:**

- Erteilung von Unterricht;
- Schul- und Kindergartenveranstaltungen, die nicht über den allgemein üblichen Rahmen hinausgehen (z.B. Elternversammlung, Schul- oder Kindergartenfeste, Schul- oder Kindergartenfeiern);
- Schüler- oder Klassenreisen sowie Schul- und Kindertagenausflüge (einschl. Auslandsaufenthalte bis zu 1 Jahr);
- Verwendung von Sport- und Übungsgeräten zu Unterrichtszwecken im eigenen Schulbetrieb;
- Mitversicherte Person
- Schulvorstand und des Kuratoriums;
- Kindergärtnerinnen, Lehrer, Aufsichtspersonen u.dgl. einschließlich Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr;
- Nicht versichert ist
- Forschungs- und Gutachtertätigkeit;
- Ungewöhnliche oder besonders gefährliche Betätigung;
- persönliche Haftpflicht der Schüler bzw. der beaufsichtigten Kinder;
- Soweit vom Versicherungsnehmer im Schadenfall gewünscht, Verzichtet der Versicherer auf Prüfung der Aufsichtspflichtverletzung bei deliktsunfähigen Kinder bis 5.000 € je Versicherungsfall und begrenzt auf 15.000 € für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Der Versicherer behält sich jedoch Rückgriffsansprüche gegen schadenersatzpflichtige Dritte vor, soweit diese nicht mitversicherte Person dieses Vertrages sind.